



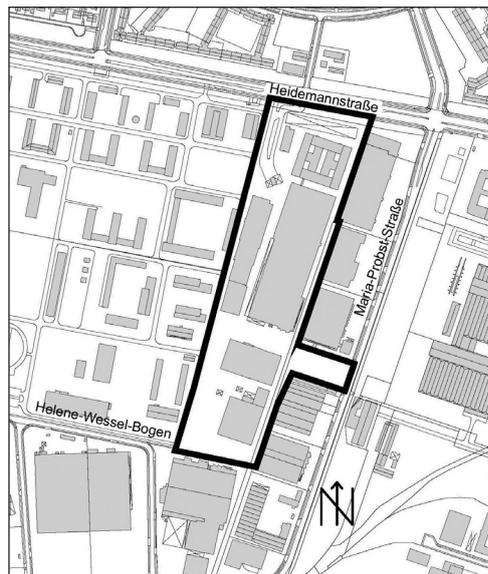
Inhalt	Seite
<b>Bekanntmachungen</b>	
<b>Bauleitplanverfahren</b>	
<i>hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)</i>	
<i>Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann</i>	
<i>Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2098</i>	
<i>Heidemannstraße (südlich),</i>	
<i>Maria-Probst-Straße (westlich),</i>	
<i>Helene-Wessel-Bogen (nördlich)</i>	
<i>(Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1505 a)</i>	
<i>– Bereich östlich der Bayernkaserne –</i>	257
<b>Bauleitplanverfahren</b>	
<i>hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)</i>	
<i>Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing</i>	
A) <i>Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich</i>	
<i>Pasteurstraße (südlich),</i>	
<i>Georg-Reismüller-Straße (östlich),</i>	
<i>Bahnlinie München-Treuchtlingen (westlich)</i>	
B) <i>Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2103</i>	
<i>Georg-Reismüller-Straße (östlich),</i>	
<i>Ludwigsfelder Straße (südlich),</i>	
<i>Bahnlinie München-Treuchtlingen (westlich) und imaginäre Verlängerung der Höcherstraße (nördlich)</i>	
<i>(Aufhebung oder Verdrängung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1904)</i>	258
<i>Heighofstr. 63 (Gemarkung: Großhadern Fl.Nr.: 139/3)</i>	
<i>Umbau, Sanierung und Ergänzung der Schulinrichtungen der „Stiftung Aktion Sonnenschein“ –</i>	
<i>TEKTUR zu 1.1-2014-22577-43</i>	
<i>Aktenzeichen: 602-1.112-2015-15112-43</i>	
<i>Öffentliche Bekanntmachung</i>	
<i>der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 258</i>	
<i>Sedanstr. 10 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 16624/0)</i>	
<i>Nutzungsänderung Vordergebäude Ladenwohnung, Rückgebäude Werkstatt und Wohnung</i>	
<i>in zwei Kindertagesstätte mit je 8 Kinder (0 - 3)</i>	
<i>Aktenzeichen: 602-1.2-2015-13571-21</i>	
<i>Öffentliche Bekanntmachung</i>	
<i>der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 259</i>	
<i>Wofelstr. 5 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 1163/1)</i>	
<i>Unterbringung von Flüchtlingen</i>	
<i>– Errichtung eines Gebäudes zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen (200 Betten) befristet bis 31.12.2026</i>	
<i>Aktenzeichen: 602-1.1-2015-8963-31</i>	
<i>Öffentliche Bekanntmachung</i>	
<i>der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 260</i>	

<b>Bekanntmachung</b>	
<i>über den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2013/2014 des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele</i>	261
<b>Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen:</b>	
<i>Fortnerstr. 18</i>	
<i>Gertrud-Grunow-Str. (Funkkaserne III)</i>	
<i>Peschelanger 3</i>	262
<b>Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freiham für das Haushaltsjahr 2015</b>	263
_____	
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
<b>Buchbesprechungen</b>	264

## Bekanntmachungen

### Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2098



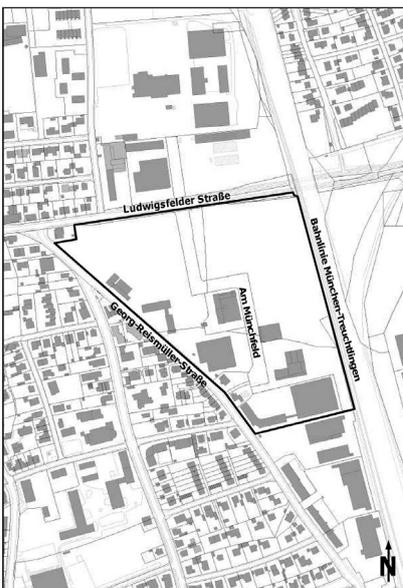
Heidemannstraße (südlich),  
Maria-Probst-Straße (westlich),  
Helene-Wessel-Bogen (nördlich)  
(Teiländerung des Bebauungsplanes  
mit Grünordnung Nr. 1505 a)  
– Bereich östlich der Bayernkaserne –

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 29.07.2015 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Das Planungsgebiet soll in Anlehnung an die Planungsziele und entsprechend dem Wettbewerbsergebnis der westlich angrenzenden ehemaligen Bayernkaserne entwickelt werden. Hierdurch kann ein einheitliches Stadtquartier geschaffen werden, welches eine intensive Verbindung der Grün- und Freiflächen beider Bereiche sowie flächensparende Erschließungsmaßnahmen ermöglicht. Entsprechend den Zielen der Perspektive Freimann 1999 kann ein bedeutendes Teilstück der örtlichen Grünverbindung, inklusive Fuß- und Radwegeverbindung, vom alten Ortskern Freimann über den Bereich des ehemaligen Bundesbahnausbesserungswerkes und das Planungsgebiet hinweg bis zur ehemaligen Kronprinz-Rupprecht-Kaserne geschaffen und mit den Freiräumen der Nachbargebiete vernetzt werden. Vorhandene Grünstrukturen im Gebiet östlich der Bayernkaserne können aufgenommen und in eine Zäsur zum angrenzenden Gewerbegebiet integriert werden. Die neuen Grünflächen können dem trockenen Charakter des Gebietes gemäß entwickelt werden und so zur Vernetzung der Trockenstandorte im Münchner Norden sowie zu einer eigenen Identität des Quartiers beitragen. Die geplanten Versorgungseinrichtungen sowie die öffentlichen Nutzungen für Freizeit, Sport, Bildung, Soziales und Kultur im Bereich der ehemaligen Bayernkaserne erhalten durch die im vorgenannten Gebiet hinzukommenden etwa 800 Wohneinheiten zusammen mit der für diese Planung erforderlichen sozialen und technischen Infrastruktur einschließlich Grünflächen mehr Substanz und Stärke.

**Bauleitplanverfahren**  
hier: **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing



- A) Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich Pasteurstraße (südlich), Georg-Reismüller-Straße (östlich), Bahnlinie München-Treuchtlingen (westlich)
- B) Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2103 Georg-Reismüller-Straße (östlich), Ludwigsfelder Straße (südlich), Bahnlinie München-Treuchtlingen (westlich) und imaginäre Verlängerung der Höcherstraße (nördlich) (Aufhebung oder Verdrängung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1904)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 29.07.2015 beschlossen, für den Bereich des sog. „Diamalt-Geländes“ in Allach den neuen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2103 aufzustellen und parallel den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern. Ziel ist es, damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohnquartiers zu schaffen. Der für das Gebiet bestehende, rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1904 soll aufgehoben oder verdrängt werden, da das hierin festgesetzte Baurecht für eine gewerbliche Entwicklung des Gebietes größtenteils nicht umgesetzt wurde.

Aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnraum soll nun ein allgemeines Wohngebiet mit ca. 680 Wohneinheiten und sozialen Infrastruktureinrichtungen entwickelt werden. Das neue Wohngebiet soll einen Übergang zwischen der kleinteiligen Wohnbebauung im Westen und dem Maßstab der Gewerbe- und Industriestrukturen im Norden, Süden und Osten schaffen. Entsprechende Grün- und Freiflächen für die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner sowie ein weitgehender Erhalt des ortsbildprägenden und ökologisch wertvollen Gehölzbestandes sind vorgesehen. Für Teilflächen des derzeitigen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1904, die nicht an einer Wohnbauentwicklung teilnehmen, soll eine wohnverträgliche Nutzung festgesetzt werden. Die verkehrliche Haupterschließung des Gebietes soll über die Ludwigsfelder Straße erfolgen. Im Rahmen der weiteren Planungen werden insbesondere auch die bestehende Altlastensituation im Gebiet sowie die Belange des Immissions-, Denkmal- und Artenschutzes zu berücksichtigen sein.

Im Zuge des geplanten städtebaulichen und landschaftsplanerischen Wettbewerbs soll zunächst ein schlüssiges Konzept entwickelt werden.

Außerdem soll für den Bereich südlich der Pasteurstraße (sog. „Junkers-Gelände“) der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung von Industrie- in Gewerbegebiet geändert werden. Grund dafür ist zum einen die sich abzeichnende Umstrukturierung des Gebietes hin zu emissionsarmen, gewerblichen Nutzungen und zum anderen die Lösung des Nutzungskonflikts, der sich durch die Neuplanung von Wohnnutzungen südlich der Ludwigsfelder Straße ergibt.

München, 30. Juli 2015

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

**Baugenehmigungsverfahren**  
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stiftung Aktion Sonnenschein wurde mit Bescheid vom 23.07.2015 gemäß Art. 60 und Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Umbau, Sanierung und Ergänzung der Schuleinrichtungen der „Stiftung Aktion Sonnenschein“ – TEKTUR zu 1.1-2014-22577-43 auf dem Grundstück Heiglhofstr. 63, Fl.Nr. 139/3, Gemarkung Großhadern erteilt:

**Der Änderungsantrag vom 07.07.2015 nach Pl.Nr. 2015-015112 wird hiermit in Abänderung der Baugenehmigung vom 09.03.2015 als Sonderbau genehmigt.**

**Nachbarwürdigung:**

**Die Nachbarn Herr Jürgen Kröll (Flur Nummer 152/173), Deutsche Akademie für Entwicklungsrehabilitation e.V. (Flur Nummer 139/2), Stadibau-Gesellschaft für den Stadie Nachbarn Herr Jürgen Kröll (Flur Nummer 152/173), Deutsche Akademie für Entwicklungsrehabilitation e.V. (Flur Nummer 139/2), Stadibau-Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnan (Flur Nummer 139/42), Kleines Privates Lehrinstitut Derksen GmbH neusprachliches Gymnasium (Flur Nummer 139/53 und 152/17), Herr Gerd Friedrich Burger und Herr Helmut Burger (Flur Nummer 152/21), Herr Karl Reuter und Frau Gertraud Reuter (Flur Nummer 152/26), Herr Klemens und Herr Christoph Zelaskowski (Flur Nummer 152/29), Herr Stefan Kriebel und Frau Virginie Kriebel (Flur Nummer 152/31), Herr Michael Rotter, Herr Peter Grenzmann und Frau Bettina Grenzmann (Flur Nummer 152/34), Herr Wolfgang Niebler, Herr Stefan Niebler; Herr Karl-Heinz Schwarz, Frau Gabriele Schwarz und Herr Raimund Neumann (Flur Nummer 926), Herr Karl Meinberger (Flur Nummer 928 und 929), Herr Peter Winklmeier und Frau Wilhelma Winklmeier (Flur Nummer 930) und der Bezirk Oberbayern (Fl.Nr. 139/43) haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Insbesondere ist die erteilte Ausnahme auch unter Würdigung der nachbarrechtlichen Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar. Die Nachbarzustellung gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird auf Grund der hohen Anzahl an direkten Nachbarn durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

**Hinweise:**

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 416, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 04 80.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 23. Juli 2015

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Baugenehmigungsverfahren**

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn Dr. Klaus Seidl wurde mit Bescheid vom 24.07.2015 gemäß Art. 59, 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Nutzungsänderung Vordergebäude Ladenwohnung, Rückgebäude Werkstatt und Wohnung in zwei Kindertagesstätten mit je 8 Kindern (0 – 3) auf dem Grundstück Sedanstr. 10, Fl.Nr. 16624/0, Gemarkung Sektion IX erteilt:

**Der Bauantrag vom 19.06.2015 nach Plan Nr. 15-13571 und Betriebsbeschreibungen für Vordergebäude und Rückgebäude vom 06.07.2015 sowie mit Handeintragungen vom 03.07.2015 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.**

**Das Vordergebäude wird gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayBO als Gebäudeklasse 5 eingestuft. Das Rückgebäude wird gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayBO als Gebäudeklasse 4 eingestuft.**

**Als Anlagen wurden unter anderem o.g. 1 Dupl.PI. (Nr. 15-13571), 2 Betriebsbeschreibungen vom 06.07.2015, die Bestandteil dieses Bescheides sind, beigefügt.**

**Nachbarwürdigung:**

Die Nachbarn Fl. Nr. 16623, Fl. Nr. 16625, Fl. Nr. 16609 und Fl. Nr. 16610 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

**Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 125, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-255 60.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 24. Juli 2015

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Baugenehmigungsverfahren**

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, v. d. Baureferat H2, wurde mit Bescheid vom 28.07.2015 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Unterbringung von Flüchtlingen  
– Errichtung eines Gebäudes zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen  
(200 Betten) befristet bis 31.12.2026 auf dem Grundstück Wofelstr. 5 , Fl. Nr. 1163/1, Gemarkung Perlach unter auf-

schiebender Bedingung sowie Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt:

Der Bauantrag vom 23.04.2015 nach Plan Nr. 2015-008963 sowie Freiflächengestaltungsplan mit Baumbestand nach Plan Nr. 2015-IV-1008704 mit Handeintragungen vom 22.07.2015 wird hiermit befristet bis zum 31.12.2026 unter folgender unter folgender aufschiebenden Bedingung als Sonderbau genehmigt:

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt und durch den Prüferingenieur geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn der Flurnummern 1161/18 haben mit Schreiben vom 11.07.2015 folgende Einwände vorgetragen:

- Die Wohnqualität in unserem reinen Wohngebiet wird durch das Vorhaben sehr eingeschränkt.
- Durch den Zufahrtsweg zur bestehenden Druckerei werden unzumutbare Immissionsbelastungen befürchtet.

Durch eine vorgelegte Unterschriftenliste des Stadtteils Ramersdorf vom Oktober 2014 wurden folgende Einwände vorgetragen:

- Überprüfung des Standorts
- deutliche Reduzierung der Bettenzahl
- Beschränkung der Laufzeit
- Bauliche Abtrennung zur Wohnsiedlung

Zu den Einwänden wird wie folgt Stellung genommen:

Das Vorhaben beurteilt sich nach § 30 Abs. 3 i.V. mit § 34 Baugesetzbuch – BauGB.

Nach § 34 Abs. 2 BauGB ist dieser Bereich in Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan einem Gewerbegebiet (§ 8 Bau-nutzungsverordnung) zuzuordnen. Die beantragte Nutzung ist nur vorübergehend beantragt und wird in einem Gewerbegebiet nicht ausgeschlossen, da es sich um eine Anlage für soziale Zwecke handelt. Der Nachbarforderung konnte somit nicht Rechnung getragen werden.

Die Situierung des Zufahrtsweges zur Druckerei wurde mit geändertem Freiflächengestaltungsplan Nr. 2015-IV-1008704 über Fl. Nr. 16298/29 direkt über die Ottobrunner Str. geführt. Die Zufahrtstore entlang der Wofelstr. dienen dem zu erwartenden Stellplatzverkehr und Erschließung des Feuerwehr- oder Rettungsdienstes. Mit der geänderten Lage der Zufahrt werden die Verkehrszahlen nicht verändert. Eine Erhöhung der Beeinträchtigung und Belästigung der Nachbarn ist durch die Veränderung nicht zu erwarten.

Eine gewünschte Beschränkung der Nutzerzahlen bzw. weitere Reduzierung der Laufzeit der Anlage ist angesichts der momentanen Notsituation nicht möglich. Die Anzahl der Nutzer wurde vom Stadtrat am 20.05.2015 festgelegt. Sollte sich die Flüchtlingssituation entspannen, kann über eine Reduzierung erneut nachgedacht werden.

Die bauliche Abtrennung zur Wohnsiedlung konnte dahingehend berücksichtigt werden, die fußläufige Erschließung der Nutzer und die Zufahrt zur Druckerei mit geändertem Freiflächengestaltungsplan über die Fl. Nr. 16298/29 direkt auf die Ottobrunner Str. zu führen und nicht mehr über die Wofelstr.

Die weiteren Nachbarn der Flurnummern 1167/5, 1167/4, 1161/15, 1161/16, 1161/17, 1161/18, 11298/28, haben den Baueingabepplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben ent-

spricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die Nachbarbelange verletzen. Das Vorhaben ist daher antragsgemäß zu genehmigen (Art. 68 Abs. 1 BayBO).

Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Darüber hinaus wird die Zustellung der Baugenehmigung an weitere Nachbarn aufgrund Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

**Hinweise:**

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 55 69.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 28. Juli 2015

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Bekanntmachung  
über den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2013/2014  
des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 29. Juli 2015 den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele für das Wirtschaftsjahr 2013/2014 (01.09.2013 bis 31.08.2014) festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 751.820,10 € wie folgt zu verwenden:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 751.820,10 € wird neuzubildenden zweckgebundenen Rücklagen zugeführt.

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Münchner Kammerspiele, München, für das Geschäftsjahr vom 1. September 2013 bis zum 31. August 2014 geprüft. Durch Art. 107 GO Bayern wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen der Betriebssatzung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 GO Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gem. § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im

Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 12. November 2014

Rödl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Decker Wirtschaftsprüfer	gez. Fischl Wirtschaftsprüfer
-------------------------------------	-------------------------------------

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele liegen in der Zeit vom 18.08.2015 bis 26.08.2015 (Mo–Fr) jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr, im Betriebsgebäude der Münchner Kammerspiele, Falckenbergstraße 2, 80539 München, Eingang Bühnenpforte, zur Einsicht aus.

München, 30. Juli 2015

Eigenbetrieb Münchner Kammerspiele

gez. Oliver Beckmann Kaufm. Werkleiter	gez. Johan Simons Intendant	gez. George Podt Intendant
--	-----------------------------------	----------------------------------

**ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt  
integriert in einem Wohnbaugebiet  
Fertigstellung geplant 10/2016  
Standortfaktor: ja**

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen. *Die Abteilung KITA im Referat für Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen.*

Die Abteilung KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergarten-Gruppe) werden und, dass sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen I. Betriebserlaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3–6jährigen gemäß Satzung unverzüglich nach belegt wird. Hortplätze in neuen Einrichtungen können im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Kindern im Jahr vor der Einschulung belegt werden.

*Unabhängig davon führt die KITA-Elternberatung zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen. Der Träger ist verpflichtet diese Vormerklisten für die Auswahl zu übernehmen.*

*Die Krippenplätze und Kindergartenplätze sind entsprechend dieser Liste zu vergeben, bei der Erstvergabe sind die dem Träger von der KITA Elternberatung bezeichneten Kinder im Krippen- und Kindergartenalter aufzunehmen. Einzelne Krippen- oder Kindergartenkinder können auch noch im Lauf des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der KITA-Elternberatung zur Aufnahme zugewiesen werden.*

*Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erteilen, wenn die KITA-Elternberatung vorher der Platzvergabe zugestimmt hat*

#### Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften

für bezuschusste soziale Einrichtungen:

**Fortnerstr. 18  
Gertrud-Grunow-Str. (Funkkaserne III)  
Peschelanger 3**

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

**Fortnerstr. 18  
Feldmoching-Hasenberg I (24)  
Kinderkrippe  
36 Plätze für Kinder unter 3 Jahren  
integriert in einem Wohnbaugebiet  
Fertigstellung geplant Sommer 2016  
Standortfaktor: ja**

**Gertrud-Grunow-Str. (Funkkaserne III)  
Schwabing-Freimann (12)  
Kooperationseinrichtung (HfK)  
24 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 75 Plätze  
für Kinder  
ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt  
integriert in einem Wohnbaugebiet  
Fertigstellung geplant 12/2016  
Standortfaktor: ja**

**Peschelanger 3  
Ramersdorf / Perlach (16)  
Kooperationseinrichtung (HfK)  
24 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 50 Plätze  
für Kinder**

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

– Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

– Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung). Sie können sich unter dem Link <http://www.foerderformel.muc.kobis.de/> über die Münchner Förderformel sowie über die geltenden Beschlüsse u.s.w., informieren.

– In einer Kinderkrippe findet die städtische Kinderkrippensatzung, in einem Haus für Kinder (Kooperationseinrichtung) und einem Kindergarten und/oder Hort gelten die für die Einrichtungsart jeweils einschlägigen Regelungen der „Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung“. Hinsichtlich der Entgelte sind die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 6, 6.1 und 6.2 i.V.m. den jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg, zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen. Die jeweils nach der Münchner Förderformel zulässigen Entgelte errechnen sich auf der Basis dieser Obergrenze.

– Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.

- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.
- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk – wenn vorhanden – vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessenbekundung schriftlich, bitte bis spätestens **24.08.2015** – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsauswahlverfahren, Bayerstr. 28, 80335 München oder per E-Mail an [tav.ft.kita.rbs@muenchen.de](mailto:tav.ft.kita.rbs@muenchen.de) zu senden. Sie erhalten dann die Bewerbungsformulare per E-Mail. Bitte vergessen Sie nicht bei Abgabe Ihrer Interessenbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerschaftsauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus – Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Die Bewerbungsformulare beinhalten:

1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
  2. Das Bewerbungsformular
- Beide Formulare werden elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt. Das Bewerbungsformular ist zu unterschreiben. Das ausgefüllte Bewerbungsformular, ohne Vorblatt, sollte insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten umfassen.

Ausschlusskriterien:

1. Ausschlusskriterium  
Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.
2. Ausschlusskriterium  
Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.
3. Ausschlusskriterium  
Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (Siehe Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF“, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens 23.09.2015 bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsauswahlverfahren, Bayerstr. 28, 80335 München, in der genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Folgende Kriterien werden für die Bewertung/Gewichtung zugrundegelegt:

- Pädagogik (Gewichtung Faktor 1,25)
- Querschnittsaufgaben wie Integration, Inklusion, Genderthematik (Gewichtung Faktor 1,00)
- Gesundheitsförderung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Sozialraumorientierung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 0,50)
- Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen (Gewichtung Faktor 0,50)

- Finanzplan (Gewichtung Faktor 0,25)
- Darstellung zur besonderen Eignung (Gewichtung Faktor 2,5)

Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Frau Lux, Tel.: 0 89/2 33-8 42 45 oder Frau Wagner, Tel.: 0 89/233-8 42 42 oder per E-Mail: [tav.ft.kita.rbs@muenchen.de](mailto:tav.ft.kita.rbs@muenchen.de).

Für Auskünfte zur Fachplanung – für die ausgeschriebenen Einrichtungen – erreichen Sie die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Abteilung Zentrales Immobilienmanagements im Referat für Bildung und Sport, per E-Mail, unter: [zim.rbs@muenchen.de](mailto:zim.rbs@muenchen.de).

München, 24. Juli 2015  
 Referat für Bildung und Sport  
 Koordination und Aufsicht  
 freie Träger  
 RBS-KITA-FT

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freiham für das Haushaltsjahr 2015**

Der Zweckverband Freiham erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird im

<u>Verwaltungshaushalt</u>	
in den Einnahmen auf	65.200 €
in den Ausgaben auf	65.200 €
<u>Vermögenshaushalt</u>	
in den Einnahmen auf	100.063.400 €
in den Ausgaben auf	100.063.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden für 2015 nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für 2015 nicht festgesetzt.

§ 4

Die Haushaltssatzung tritt für das Haushaltsjahr 2015 mit dem 01.01.2015 in Kraft.

Zweckverband Freiham  
 München, den 13.07.2015

gez.  
 Dieter Reiter  
 Verbandsvorsitzender

Bitte weisen Sie bei der Veröffentlichung darauf hin, dass der Haushaltsplan im Kommunalreferat, Roßmarkt 3, 80331 München, Zi. 347 öffentlich aus liegt.

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Lettl, Tobias: Handelsrecht. Ein Studienbuch. – 3., Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2015. XXXIII, 327 S. (Kurzlehrbücher für das juristische Studium) ISBN 978-3-406-67397-9; € 25,90.**

Das gut gegliederte Lehrbuch erläutert das im juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Studium sowie in der Praxis bedeutsame Sonderprivatrecht der Kaufleute. Das Werk vermittelt die Grundzüge des Ersten, Dritten und Vierten Buches des Handelsgesetzbuches. Zahlreiche Beispiele und Übersichten vertiefen den Lehrinhalt.

Die Neuaufgabe bringt das Werk auf den neuesten Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur.

**Mannek, Wilfried: Profi-Handbuch Wertermittlung von Immobilien. Vergleichswert, Ertragswert, Sachwert ... – 9., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2015. 248 S. ISBN 978-3-8029-3933-4; € 24,95.**

Das Werk stellt die gängigen Methoden der Wertermittlung von Immobilien vor, dazu gehören Vergleichswert-, Ertragswert- und Sachwertverfahren, um den Verkehrswert einer Immobilie möglichst exakt zu ermitteln.

Die Immobilienwertermittlungsverordnung hat die bisher maßgebenden Regelungen verändert. Nachdem die Immobilienwertermittlungsverordnung 2010 eingeführt wurde, werden sukzessive die einzelnen Standards verfeinert und angepasst. In der Praxis wird es noch eine Weile dauern, bis die Verfahren flächendeckend angewendet werden können.

Das Sachwertverfahren wird besonders ausführlich dargestellt. Der Abschnitt enthält eine „Große Preistabelle – mit Gebäudetypen“, die alle Bauformen und Gewerbeimmobilien mit typischen und speziellen Sonderbauformen berücksichtigt. Zahlreiche Tabellen, Übersichten, Berechnungsbeispiele und Tipps veranschaulichen und erläutern den Text.

Das Handbuch wird durch Inhaltsverzeichnisse als Schnellübersicht am Beginn und vor jedem Kapitel, sowie durch Stichworte am Seitenrand und ein Stichwortregister erschlossen.

**Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. Hrsg. von Wolfgang Joecks und Klaus Miebach. – 2. Aufl. – München: Beck.**

**Bd. 7: Nebenstrafrecht II. Strafvorschriften aus: MarkenG, UrhG, UWG, AO, BauFordSiG ... Bandredakteure: Wolfgang Joecks und Roland Schmitz. 2015. XXVIII, 1555 S. ISBN 978-3-406-60297-9; € 295.–**

Der Großkommentar aus der Reihe der Münchener Kommentare erscheint in 8 Bänden. Das Werk beleuchtet die neuen Entwicklungen des Strafrechts für die Praxis auf wissenschaftlichem Fundament. Im Mittelpunkt der Kommentierung stehen die Vorschriften des Strafgesetzbuches, dabei wird die neueste Rechtsprechung und Literatur ausgewertet. Der Kommentar bindet auch die Bestimmungen des Nebenstrafrechts mit ein.

Der Band 7 der Neuaufgabe enthält Kommentierungen zum Strafrecht im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes (UWG, UrhG, MarkenG), zum Steuerstrafrecht (AO), zum Arbeitsrecht (AÜG, Schwarzarbeitsgesetz), zum Wirtschaftsstrafrecht (Aktien-gesetz, AWG, Börsengesetz, Depotgesetz, Genossenschafts-gesetz, Gewerbeordnung, GmbHG, HGB, WpHG) sowie zu den strafrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der neuen Kommunikationsmedien (TDG und TKG). Die Neuregelungen zur Selbstanzeige sind bereits enthalten.

Ein differenziertes Sachverzeichnis erschließt den Band.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Grubmühlerfeldstraße 54 RGB, 82131 Gauting, Telefon (0 89) 87 18 15 84, Telefax (0 89) 87 18 15 85.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.